

Christian Zahn
Ressort 12
Arbeitsmarktpolitik

03.03.03

Arbeitslosen- und Sozialhilfe

1. Hartz Kommission und gesetzliche Umsetzung:

Gravierende Einschnitte bei der Arbeitslosenhilfe bereits heute

ver.di hat die Ergebnisse der Hartz-Kommission grundsätzlich mitgetragen. ver.di hat auch den Vorschlag, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in Form des Arbeitslosengeldes II zusammenzuführen, begrüßt. Die Hartz-Kommission hat ausdrücklich darauf verzichtet, individuelle Leistungskürzungen vorzuschlagen, weil Einsparungen als Ergebnis schnellerer und nachhaltiger Vermittlung anfallen sollen.

Entschieden abgelehnt hat ver.di die Kürzungen für Arbeitslosenhilfeempfänger (innen), die bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hartz-Ergebnisse beschlossen wurden. Durch systematische Leistungskürzungen in den Vorjahren war ohnehin die Arbeitslosenhilfe auf ein sehr niedriges Niveau herabgedrückt worden. Die mit der gesetzlichen Neuregelung nunmehr geltende verschärfte Anrechnung von Partnereinkommen und Vermögen trägt dazu bei, das hohe Armutsrisiko von Arbeitslosenhilfeempfänger(inne)n und ihren Familien noch weiter zu erhöhen. Während bei dem ärmsten Teil der Bevölkerung auch kleine „Vermögen“ rigide angerechnet werden, bleiben die Reichen unseres Landes von der Vermögenssteuer verschont.

Folgewirkung der Hartz-Gesetze:

Mit Inkrafttreten der Neuregelung (Hartz-Gesetze) sollen **Einsparungen bei der Arbeitslosenhilfe in Höhe von 2,5 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr** erreicht werden. Von den insgesamt ca. 1,4 Mio. Haushalten, die 2002 noch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfebezug hatten, entfällt bei 103.000 Haushalten wegen der verschärften Vermögensanrechnung und bei 57.000 Haushalten wegen der verschärften Einkommensanrechnung der Anspruch gänzlich. Wegen der verschärften Einkommensanrechnung erhalten 515.000 Haushalte einen reduzierten Betrag an Arbeitslosenhilfe, wobei der Kürzungsbetrag im Durchschnitt monatlich 155 Euro beträgt. Weitere Einsparungen werden durch Leistungskürzungen bei Weiterbildungsmaßnahmen für ALHI-Empfänger(innen), Einsparungen bei den Krankenversicherungsbeiträgen, der fehlenden jährlichen Dynamisierung und niedrigerer oder wegfallender Rentenansprüche erreicht. **Im**

Jahr 2005 soll die Einsparung gegenüber den Ausgaben von 2002 bereits 3,4 Mrd. Euro betragen, dies ist eine Kürzung von rund 30 Prozent.

Zielrichtung der gesetzlichen Neuregelung zum Jahresbeginn war die Einsparung bei den Leistungen der Arbeitslosenhilfeempfänger(innen) und der sozialen Sicherungssysteme. Damit aber wird das Ziel der Hartz-Kommission, mehr Arbeitslose in Beschäftigung zu bringen, keinesfalls erreicht. Vielmehr handelt es sich um reine Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung, die zu Lasten der ohnehin sozial Schwachen gehen und mit dem Sozialstaatsprinzip kaum noch vereinbar sind. Eine weitere Kürzung der Arbeitslosenhilfe wird - nicht nur in den neuen Bundesländern, wo häufig nicht auf Vermögen zurückgegriffen werden kann - dramatische Auswirkungen haben. Und durch Ausgrenzung aus dem Leistungsbezug besteht überdies die Gefahr, dass ein Teil der Arbeitslosen von den aktiven Maßnahmen ausgeschlossen werden könnte. Damit aber wäre das Aktivierungsmodell der Hartz-Kommission konterkariert.

2. Zusammenführung der Leistungen Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe:

Der steile Weg abwärts in die Sozialhilfe

Vorschläge zu der von der Hartz-Kommission vorgesehenen Zusammenführung der Systeme Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe soll die von der Bundesregierung eingesetzte Gemeindefinanzreformkommission erarbeiten. Erste Modelle hat das BMWA der Arbeitsgruppe Arbeitslosen-/Sozialhilfe in der Kommission vorgelegt. **Die Vorstellungen des BMWA zur zukünftigen Ausgestaltung in Form eines sogenannten Arbeitslosengeldes II als gemeinsame Leistung für heutige Bezieher von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sehen weitere, drastische Absenkungen der Leistungen vor, ohne dass auch nur ansatzweise eine arbeitsmarktpolitische Konzeption zu erkennen wäre, die dem Übel Arbeitslosigkeit zu Leibe rückte.**

Folgewirkung des Vorschlags des BMWA zur Ausgestaltung des Alg II:

Heute leben in den Haushalten der 2,6 Mio. Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfebezieher insgesamt 5,5 Mio. Personen. In Zukunft sollen 600.000 Haushalte keine Leistungen des neuen Systems mehr erhalten, so dass die Zahl der bezugsberechtigten Personen insgesamt auf 4,3 Mio. sinkt. Und zusätzlich zu den Kürzungen, die bereits zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten sind, **soll die Transfer-Leistung für heutige Arbeitslosenhilfeempfänger(innen) insgesamt noch einmal um 1,9 Mrd. Euro abgesenkt werden.**

Das sogenannte Arbeitslosengeld II (Alg II) ist – wie heute die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe - ein bedarfsabhängiges System. Alg II soll sowohl nach Auslaufen des normalen Arbeitslosengeldes, also im Regelfall bereits nach einem Jahr Arbeitslosigkeit, gezahlt als auch erwerbsfähigen Sozialhilfebezieher(inne)n gewährt werden.

Alg II bemisst sich aus dem künftigen Sozialgeld, das im Wesentlichen der heutigen Sozialhilfe entspricht und zwei Zuschlägen:

Den allgemeinen Zuschlag (Zuschlag I) in Höhe von 10% des Regelsatzes eines Alleinstehenden (gegenwärtig 29 €) erhalten alle Leistungsempfänger, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Einen besonderen Zuschlag (Zuschlag II) erhalten Arbeitslose, die vorher das normale Arbeitslosengeld bezogen haben. Dieser besondere Zuschlag wird in Höhe von 2/3 des Differenzbetrages zwischen dem um den Zuschlag I aufgestockten Sozialgeld (der heutigen Sozialhilfe) und dem vorherigen Arbeitslosengeld berechnet, so dass sich gegenüber der heutigen Arbeitslosenhilfe eine deutliche **Verminderung des Gesamtbetrages** ergibt, die bis zu 25% anwachsen kann.

Damit nicht genug: Derer Zuschlag II ist **begrenzt** auf 160 Euro pro Person. Er halbiert sich nach einem Jahr und läuft nach zwei Jahren aus, so dass nur noch das allgemeine Alg II erreicht wird. Die Begrenzung des Zuschlages II führt nicht nur dazu, dass bereits Beziehende eines nur durchschnittlichen Arbeitslosengeldes der Zuschlag II gekappt wird und der Einkommensverlust gegenüber der heutigen Arbeitslosenhilfe sich auf über 70% belaufen kann, **die Kappung führt auch für eine Mehrzahl direkt in die Sozialhilfe**: Während nämlich wegen der Kappung das maximale Arbeitslosengeld II nur rd. 480 € beträgt, beläuft sich die durchschnittliche Sozialhilfe auf über 600 €. Man darf nämlich nicht übersehen, dass Sozialhilfe neben der Hilfe zum Lebensunterhalt (künftig: Sozialgeld) auch noch mindestens Wohngeld umfasst. Und mit maximal 160 € Zuschlag sind die wenigsten Wohnungen zu finanzieren. Die Mehrzahl der heutigen Arbeitslosenhilfebezieher wird also nicht erst nach Auslaufen des Zuschlages II, also nach 2 Jahren, sondern sofort auf dem Niveau der Sozialhilfe sein. Durch die Kappung erweist sich der Zuschlag II für viele als Mogelpackung

Weiterhin soll laut Plänen des BMWA jede Voraussetzung für die Zumutbarkeit von Arbeit entfallen. Bei nicht existenzsichernder Bezahlung kann das Job-Center den Lohn individuell aufstocken. Somit besteht die Gefahr, dass ein Niedriglohnsektor über das neue System finanziert wird. Der Druck vor allem auf die unteren Löhne wird zunehmen.

Wird – wie vom BMWA vorgeschlagen – die Regelung der Einkommens-/Vermögensanrechnung des/der Partners/in in die Anspruchsvoraussetzungen für das Alg II eingeführt, werden überproportional Frauen den Leistungsanspruch auf Alg II verlieren. Dies ist ein gleichstellungspolitisch relevanter Negativpunkt.

Das vorgelegte Modell bedeutet weiteren Sozialabbau zu Lasten der Arbeitslosenhilfeempfänger(innen). Die Umsetzung des Modells mit den geplanten Leistungskürzungen würde einer nachhaltigen Erhöhung des Armutrisikos der Bevölkerung in strukturschwachen Regionen Vorschub leisten. Solange die Einführung dieses Modells mit weiteren Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe verbunden ist, wird es von ver.di entschieden abgelehnt.